



II-12864 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/30-I/6/94

10. März 1994

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

5848/AB

1994-03-11

Parlament  
1017 Wien

zu 5901/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits und FreundInnen haben am 11. Jänner 1994 unter der Nr. 5901/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenrechte der Steirischen Slowenen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb wurde für die Slowenen der Steiermark bisher kein Volksgruppenbeirat wie für die Roma, die Ungarn, die Slowenen in Kärnten, die Kroaten, die Slowaken und die Tschechen eingerichtet?
2. Wann ist mit einer Einrichtung eines Volksgruppenbeirates zu rechnen?
3. Weshalb werden die Steirischen Slowenen nicht aus der Volksgruppenförderung unterstützt?
4. Ist es geplant, die Steirischen Slowenen im Jahr 1994 aus der Volksgruppenförderung zu unterstützen?
5. Weshalb wird die Organisation der Steirischen Slowenen, der "Kulturverein Artikel VII", nicht aus der Volksgruppenförderung unterstützt?

- 2 -

6. Ist es geplant, die Organisation der Steirischen Slowenen, den "Kulturverein Artikel VII", im Jahr 1994 aus der Volksgruppenförderung zu unterstützen?
7. Weshalb wurden seitens der Bundesregierung keine Vorkehrungen getroffen, um der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag nachzukommen, auch in der Steiermark Slowenisch als Amtssprache zuzulassen?
8. Wann ist mit derartigen Vorkehrungen zu rechnen?
9. Weshalb wurden seitens der Bundesregierung keine Vorkehrungen getroffen, um der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag nachzukommen, den Slowenen der Steiermark Elementarunterricht in der Muttersprache anzubieten?
10. Wann ist mit derartigen Vorkehrungen zu rechnen?
11. Weshalb wurden seitens der Bundesregierung keine Vorkehrungen getroffen, um der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag nachzukommen, den Slowenen die Verwendung der slowenischen Muttersprache vor Gerichten zu ermöglichen?
12. Wann ist mit derartigen Vorkehrungen zu rechnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der seit 1989 tätige Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe ist berufen, auch Fragen steirischer Slowenen zu behandeln. Es bedarf daher keiner Einrichtung eines eigenen Volksgruppenbeirats.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

Alle Volksgruppen und insbesondere alle Volksgruppenorganisationen haben grundsätzlich Anspruch auf Volksgruppenförderung. Wesentliche Voraussetzung ist vor allem ein Förderungsantrag und die Förderungswürdigkeit des Vorhabens. Falls einer Organisation bereits früher Förderungen gewährt wurden, ist darüber hinaus deren ordnungsgemäße Abrechnung Voraussetzung für weitere Förderungen.

- 3 -

Zu Frage 5:

Der 1988 gegründete "Wissenschaftliche Verein der Freunde zur Förderung und Verwirklichung der im Art. 7 des Staatsvertrags von 1955 genannten humanen, kulturellen und schulischen Rechte, Ansprüche und Aktivitäten österreichischer Staatsbürger in der Steiermark" hat 1991 vom Bundeskanzleramt für die Herausgabe einer Werbebrochure für Slowenischunterricht in der Steiermark eine Förderung von S 20.000,- erhalten. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3, 4 und 6.

Zu den Fragen 7 bis 12:

Staatliche Maßnahmen und Aufwendungen, die Volksgruppenangehörigen zugutekommen sollen, setzen auch ein diesbezügliches Interesse der Betroffenen voraus. Der in der Beantwortung zu Frage 5 erwähnte Verein hat als sein dringlichstes Anliegen "die Durchführung einer Informationskampagne an den Haupt- und Mittelschulen der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg und Feldbach für fakultativen Slowenisch-Unterricht" bezeichnet. Für diesen Zweck war die erwähnte Werbebrochure gedacht. Die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen wird auch ein Gradmesser für das Interesse am Erlernen der slowenischen Sprache sein.

